

---

**Beschluss betreffend die Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse des Kantons Bern**

vom 31.03.1950 (Stand 31.03.1950)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 7 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>1)</sup> (Einführungsgesetz),

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten wird nach Massgabe des Einführungsgesetzes<sup>2)</sup> und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen unter dem Namen «Zweigstelle Staatspersonal» eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern errichtet.

<sup>2</sup> Die Zweigstelle Staatspersonal wird der Finanzdirektion unterstellt. Diese kann die Zweigstelle einer ihrer Abteilungen angliedern. Sie wird ermächtigt, der Zweigstelle die nötigen Hilfskräfte beizugeben.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Zweigstelle wird mit der Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, des Wehrmannsschutzes und der Ordnung über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Beihilfen) für das in Ziffer 3 angeführte Personal beauftragt. Die Finanzdirektion kann der Zweigstelle noch weitere Aufgaben übertragen.

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch EG vom 23. 6. 1993 zum BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; BSG 841.11

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch EG vom 23. 6. 1993 zum BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; BSG 841.11

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 3**

<sup>1</sup> Ausser dem im Einführungsgesetz<sup>1)</sup> erwähnten Personal sind der Zweigstelle aufgrund von Artikel 7 Absatz 2 des Einführungsgesetzes auch das Personal des Inselspitals Bern und der Verwaltung der bernischen Lehrerversicherungskasse angeschlossen.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion wird mit seinem Vollzug beauftragt. Der Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 31. März 1950

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Giovanoli  
Der Staatsschreiber: Schneider

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch EG vom 23. 6. 1993 zum BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; BSG 841.11

**Änderungstabelle - nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
31.03.1950	31.03.1950	Erlass	Erstfassung	1950 d 17   f 15

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	31.03.1950	31.03.1950	Erstfassung	1950 d 17   f 15